

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 24.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (*Krippe und Elementarbereich*) (nachfolgend auch Kita genannt) in der Gemeinde Tespe setzt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kita (§1) richten sich gemäß §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (3) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um 30 %.
- (4) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und eventuell bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistung, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe))

Die positiven Einkünfte sind nachzuweisen durch Steuerbescheide.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen.

Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

- (5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens findet das Kindergeld keine Berücksichtigung.

Einkommens und Gebührenstaffel:

Beitragshöhe Krippe/Monat				
gebührenpflichtiges Jahres-Einkommen	Krippe Vormittags (4 Stunden 5 Tage)	Krippe 2/3-Betreuung (6 Stunden 5 Tage)	Krippe Ganztags (8 Stunden 5 Tage)	Sonderöffnungszeit je halbe Stunde
Stufe 1 bis 20.000,00 €	93,-€	140,-€	186,-€	12,-€
Stufe 2 bis 25.000,00 €	108,-€	161,-€	216,-€	12,-€
Stufe 3 bis 35.000,00 €	123,-€	190,-€	246,-€	14,-€
Stufe 4 bis 45.000,00 €	141,-€	211,-€	282,-€	14,-€
Stufe 5 bis 52.000,00 €	147,-€	221,-€	294,-€	16,-€
Stufe 6 ab 52.000,00 €	162,-€	244,-€	324,-€	16,-€

Beitragshöhe Kindergarten/Monat					
gebührenpflichtiges Jahres-Einkommen	Vormittags (4 Stunden 5 Tage)	2/3-Betreuung (6 Stunden 5 Tage)	Ganztags (8 Stunden 5 Tage)	I-Gruppe (5 Stunden 5 Tage)	Sonderöffnungszeit je halbe Stunde
Stufe 1 bis 30.000,00 €	€70,-	€100,-	€130,-	€90,-	€10,-
Stufe 2 bis 35.000,00 €	€85,-	€125,-	€160,-	€110,-	€10,-
Stufe 3 bis 40.000,00 €	€105,-	€150,-	€195,-	€135,-	€12,-
Stufe 4 bis 45.000,00 €	€125,-	€180,-	€235,-	€160,-	€12,-
Stufe 5 bis 52.000,00 €	€140,-	€210,-	€270,-	€185,-	€14,-
Stufe 6 ab 52.000,00 €	€160,-	€240,-	€310,-	€205,-	€14,-

(8) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

(9) Einzelkosten für Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde zur Zeit 2,50 EURO.

§ 4 Sonstige Kosten

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich rückwirkend abgerechnet. Die Höhe der Kosten für ein Mittagessen werden durch Beirat/Kita-Ausschuss festgesetzt.

§ 5 Gebührenfestsetzung und Heranziehung

(1) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden auf der Grundlage von § 12 NKAG von der AWO Kreisverband Harburg-Land e.V. im Auftrage der Gemeinde Tespe festgesetzt und eingezogen.

(2) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühr wird durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten (gem. §2) festgesetzt. In der Erklärung wird versichert, dass keine Angaben verschwiegen werden und sich die Sorgeberechtigten mit einer Überprüfung der Einstufung und Festsetzung der Gebühr durch die Gemeinde einverstanden erklären. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3.

Stellt sich die Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 3 als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kitabesuchs neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(4) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Träger eingereicht wurde.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung für länger als zwei Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer bei dem Träger zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Beirat/Kitaausschuss Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ist gebührenfrei. Geschwisterkinder werden dann auf 100% der maßgebenden Gebühr gestuft.

Für „Kann“-Kinder ist zunächst die Gebühr für den Kitaplatz zu entrichten und wird im Nachhinein erstattet, nach Ablauf des Kita-Jahres.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden am 25. des jeweiligen Monats fällig.

Die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Hierzu werden von den Sorgeberechtigten entsprechende widerrufliche SEPA-Lastschriftmandate erteilt.

(2) Die Kosten für die enthaltende Mittagsverpflegung werden jeweils für den Vormonat abgerechnet. Sie sind fällig binnen einer Woche des Folgemonats.

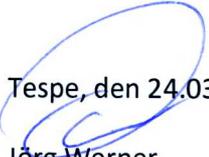
(3) Gebühren- und Beitragsrückstände und Rückstände der Mittagsverpflegung können nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.09.2015 außer Kraft.

Tespe, den 24.03.2016


Jörg Werner
Bürgermeister